

# Erdgasliefervertrag JenaGas Konstant 2010



Zwischen den **Stadtwerken Jena-Pößneck GmbH**  
**Rudolstädter Straße 39**  
**07745 Jena**

**Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH**  
Postfach 10 06 64  
07706 Jena

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Heinz-Jürgen Neugebauer

Geschäftsführer:  
Martin Fürböck  
Till Noack

Amtsgericht Jena  
HRB 202.419  
St.-Nr. 161/125/00808

Hausanschrift:  
Rudolstädter Straße 39  
07745 Jena

- nachfolgend Stadtwerke genannt -

und der/dem Kundin/Kunden

(bei Gewerbekunden bitte Angabe der Firma, Registergericht, Registriernummer nicht vergessen)

Vorname, Name / Firma

Kundennummer

Straße, Hausnummer

Geburtsdatum

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Registergericht / Registriernummer  
(bei Firmen)

## Bei Fragen

Kundendienst

☎ 03641 688-366

Fax 03641 688-395

E-Mail kundendienst@stadtwerke-jena.de

Internet www.stadtwerke-jena.de

- nachfolgend Kunde genannt -

wird für die Erdgasversorgung an der Verbrauchsstelle

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

Verbrauchsstellennummer

folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Vertragsgegenstand

Der Kunde beauftragt die Stadtwerke, den gesamten Bedarf an leitungsgebundenem Erdgas des Kunden an der oben genannten Verbrauchsstelle zu liefern, zu messen und abzurechnen. Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederdruck. Eine Weiterleitung des Erdgases durch den Kunden an einen Dritten ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadtwerke nicht zulässig. Gemäß den Angaben des zuständigen Netzbetreibers erfolgt die Versorgung mit Erdgas der zweiten Gasfamilie (Erdgas H) nach den Technischen Regeln des DVGW für die Gasbeschaffenheit, Arbeitsblatt G 260. Das Erdgas hat einen Brennwert von ca. 11,1 kWh/m<sup>3</sup>. Das Gas wird am Ende des Netzanschlusses mit einem Ruhedruck von ca. 22 mbar zur Verfügung gestellt.

## § 2 Preise / Preisanpassung

(1) Für die Lieferung von Erdgas gelten vom Vertragsbeginn bis zum 30. September 2010 folgende Preise:

Preismodell	Arbeitspreis Ct/kWh		Grundpreis €/Jahr		Bemerkungen
	netto	brutto <sup>2)</sup>	netto	brutto <sup>2)</sup>	
<b>JenaGas Konstant 2010</b> Vertragsabschluß nach 30.06.2008	8,632	<b>10,272</b>	36,81 <sup>1)</sup> 60,81	<b>43,80<sup>1)</sup></b> <b>72,36</b>	Diese Preise gelten bei einem Jahresverbrauch von 0 bis 1.636 kWh.
	6,383	<b>7,596</b>	73,63 <sup>1)</sup> 97,63	<b>87,62<sup>1)</sup></b> <b>116,18</b>	Diese Preise gelten bei einem Jahresverbrauch von 1.637 bis 5.554 kWh.
	5,168	<b>6,150</b>	141,12 <sup>1)</sup> 165,12	<b>167,93<sup>1)</sup></b> <b>196,49</b>	Diese Preise gelten bei einem Jahresverbrauch von 5.555 bis 42.505 kWh.
	bis zur 100.000. kWh		0,00 <sup>1)</sup> 24,00	<b>0,00<sup>1)</sup></b> <b>28,56</b>	Bei einem Jahresverbrauch größer 42.505 kWh wird der gesamte Verbrauch nach diesen Preisen abgerechnet.
	5,500	<b>6,545</b>			
ab der 100.001. kWh					
	5,100	<b>6,069</b>			

<sup>1)</sup> Grundpreis bei erteilter Einzugsermächtigung (Teilnahme am Lastschriftverfahren), <sup>2)</sup> inklusive Mehrwertsteuer von derzeit 19 %

(2) Der Jahresverbrauch ist die Erdgasmenge, die der Kunde im Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten an der Verbrauchsstelle, für die der Vertrag geschlossen wurde, verbraucht. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer als 12 Monate, wird die Jahresverbrauchsmenge unter Beachtung jahreszeitlich und klimatisch bedingter Verbrauchsschwankungen errechnet.



(3) Ab dem 1. Oktober 2010 sind die Stadtwerke zu Preisänderungen berechtigt, mit Ausnahme von Steuern und Abgaben (für diese gilt Abs. 4). Diese Preisänderungen teilen die Stadtwerke dem Kunden mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen in Textform mit. Die Änderung wird zu dem angegebenen Zeitpunkt wirksam, soweit der Kunde gegenüber den Stadtwerken nicht spätestens zwei Wochen vor diesem Zeitpunkt in Textform widerspricht. Maßgeblich ist der Eingang des Widerspruchs bei den Stadtwerken. Der Kunde hat zudem das Recht, den Vertrag in Textform mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Mitteilung folgenden Kalendermonats zu kündigen. Die Stadtwerke werden den Kunden auf die Rechtsfolgen seines Schweigens und das Sonderkündigungsrecht besonders hinweisen.

(4) Bei Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, gesetzlichen Umlagen (wie z. B. aufgrund des Erneuerbare Energien Gesetzes) oder anderen unmittelbaren gesetzlichen Belastungen der Erzeugung, des Bezuges, der Fortleitung, der Verteilung oder der Abgabe von Gas, die zu einer Veränderung der für die Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages maßgeblichen Kosten führen, sind die Stadtwerke während der gesamten Vertragslaufzeit berechtigt, das Entgelt entsprechend anzupassen. Bei einer Senkung oder einem Wegfall der Belastungen sind die Stadtwerke zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Die Stadtwerke werden den Kunden nach Kenntnisnahme des Anpassungsgrundes spätestens mit der nächsten Rechnungslegung über die Anpassung informieren.

(5) Aktuelle Informationen über die jeweils geltenden Preise der Grund- und Ersatzversorgung bzw. der Sonderprodukte sind im Internet unter [www.stadtwerke-jena.de](http://www.stadtwerke-jena.de) zu finden und in den Servicebüros der Stadtwerke erhältlich.

**§ 3 Vertragsbeginn / Laufzeit / Kündigung**

(1) Das Vertragsverhältnis kommt durch die Vertragsbestätigung der Stadtwerke in Textform gegenüber dem Kunden und zu dem in der Vertragsbestätigung benannten Termin zustande.

Die Stadtwerke sind zur Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn in berechtigter Weise unterbrochen ist.

(2) Der Vertrag hat eine **Erstlaufzeit von zwei Jahren** und **verlängert sich nach Ablauf der Erstlaufzeit um jeweils ein Jahr**, wenn er nicht mit einer **Frist von drei Monaten zum Laufzeitende** gekündigt wird. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail).

(3) Die Stadtwerke werden einen möglichen Lieferantenwechsel des Kunden unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen unentgeltlich abwickeln.

**§ 4 Einzugsermächtigung**

(1) Ich/Wir ermächtige/n die Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH hiermit, die im Rahmen der Gasverbrauchsabrechnung jeweils fälligen Abschläge bzw. Rechnungsbeträge von meinem/unserem Konto durch Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Mir/Uns ist bekannt, dass dadurch entstehende Rücklastkosten/-gebühren zu meinen/unseren Lasten gehen. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Ich/Wir wünsche/n auch eine Abbuchung der bis heute offenen Forderungen für diese Erdgasverbrauchsstelle.  
**Wenn zutreffend, bitte ankreuzen!**

\_\_\_\_\_  
Kontoinhaber (falls abweichend vom Kunden)

\_\_\_\_\_  
Kreditinstitut

\_\_\_\_\_  
BLZ

\_\_\_\_\_  
Kontonummer

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) Kontoinhaber/Kontoinhaberin

(2) Zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresverbrauchsabrechnung werden Guthaben des Kunden auf dieses Konto überwiesen.

(3) Die Einzugsermächtigung kann jederzeit textlich widerrufen werden und ist keine Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages. Im Falle des Widerrufs der Einzugsermächtigung oder wenn von ihr kein Gebrauch gemacht werden kann, sind die Stadtwerke berechtigt, ab dem 1. des Monats, in welchem der Widerruf wirksam wird oder die Einzugsermächtigung nicht genutzt werden kann, den in § 2 Abs. 1 vereinbarten erhöhten Grundpreis ohne Einzugsermächtigung zu berechnen.

**§ 5 Zuständiger Netzbetreiber / Haftung**

Zuständiger Netzbetreiber, in dessen Gebiet die Stadtwerke die Versorgung nach diesem Vertrag durchführen, sind die

Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena  
Amtsgericht Jena (Handelsregister), HR B 202.419.

Ansprüche aufgrund einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Versorgung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV, die auf einer Störung des Netzbetriebes beruhen, können unverzüglich und direkt gegenüber dem vorgenannten Netzbetreiber geltend gemacht werden.

In allen übrigen Haftungsfällen haften die Stadtwerke für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Stadtwerke haften auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Ein Schaden ist den Stadtwerken unverzüglich anzuzeigen.



## § 6 Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von einem Monat ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Auftrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrages zur Verfügung gestellt worden ist und nicht vor Eingang der ersten Lieferung beim Empfänger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: **Stadtwerke Jena-Pöbneck GmbH, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena.**

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

### Ende der Widerrufsbelehrung

Das Widerrufsrecht besteht nur für Kunden, die Verbraucher i. S. d. § 13 BGB sind.

## § 7 Zählerdaten / Jahresverbrauch

Zählernummer	Zählerstand *	m <sup>3</sup>	Datum der Ablesung *	Geschätzter Jahresverbrauch*	kWh

\* Pflichtangaben; liegt keine Angabe vor, wird der zum Vertragsbeginn gültige Zählerstand rechnerisch ermittelt

## § 8 Vertragsbedingungen

(1) Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen über die Erdgaslieferung für die oben genannte Verbrauchsstelle zwischen dem Kunden und den Stadtwerken.

(2) Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Wesentliche Grundlagen sind das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Fassung vom 13. Juli 2005 (BGBl I S. 1970) sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl I S. 2396).

Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften ändern, sind die Stadtwerke berechtigt, den Vertrag, mit Ausnahme der festgelegten Preise (für diese gilt § 2 dieses Vertrages), anzupassen. Die Stadtwerke werden dem Kunden die Änderung, die jeweils zum angegebenen Monatsbeginn wirksam wird, mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen in Textform mitteilen und gleichzeitig die Änderungen im Internet veröffentlichen. Widerspricht der Kunde gegenüber den Stadtwerken nicht spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Ankündigungsfrist, Eingang des Widerspruchs bei den Stadtwerken, gilt die Änderung als stillschweigend vereinbart. Auf eine ausdrückliche Annahmeerklärung bzgl. der Vertragsänderung verzichten die Stadtwerke hiermit ausdrücklich.

Im Falle der Änderung steht dem Kunden des Weiteren das Recht zu, das Vertragsverhältnis in Textform mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Mitteilung folgenden Kalendermonats zu kündigen. Die Stadtwerke werden den Kunden auf die Rechtsfolgen seines Schweigens und das Sonderkündigungsrecht gesondert hinweisen.

(3) Die Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV sowie die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke zur Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV sind wesentliche Vertragsbestandteile in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(4) Regelungen des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages mit dem zuständigen Netzbetreiber gelten unabhängig von den Regelungen dieses Gaslieferungsvertrages.

## § 9 Schlussbestimmungen

(1) Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von den Stadtwerken mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen sowie Kündigung und Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die unwirksamen Klauseln durch solche zu ersetzen sind, welche dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommen. Dasselbe gilt bei Vertragslücken.

(4) Wesentliche Vertragsbestandteile sind:

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)
- Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke zur Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV in ihrer jeweils gültigen Fassung

**Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift unter den Vertrag, dass sämtliche Vertragsbestandteile in ihrer zum Vertragsbeginn gültigen Fassung übergeben wurden.**



**§ 10 Datenschutzklausel**

Dem Kunden ist bekannt, dass seine Daten durch die Stadtwerke im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, auch in elektronischer Form, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Falls erforderlich, werden die Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben.

**Der Kunde erklärt sich hiermit einverstanden.**

\_\_\_\_\_

Ort

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift Kunde / Stempel

(Im Falle eines Vertreters bitte schriftliche Vollmacht beifügen!)

# Erdgasliefervertrag JenaGas Konstant 2010 (Kundenexemplar)



Zwischen den **Stadtwerken Jena-Pößneck GmbH**  
**Rudolstädter Straße 39**  
**07745 Jena**

**Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH**  
Postfach 10 06 64  
07706 Jena

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Heinz-Jürgen Neugebauer

Geschäftsführer:  
Martin Fürböck  
Till Noack

Amtsgericht Jena  
HRB 202.419  
St.-Nr. 161/125/00808

Hausanschrift:  
Rudolstädter Straße 39  
07745 Jena

- nachfolgend Stadtwerke genannt -

und der/dem Kundin/Kunden

(bei Gewerbekunden bitte Angabe der Firma, Registergericht, Registriernummer nicht vergessen)

Vorname, Name / Firma

Kundennummer

Straße, Hausnummer

Geburtsdatum

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Registergericht / Registriernummer  
(bei Firmen)

## Bei Fragen

Kundendienst

☎ 03641 688-366

Fax 03641 688-395

E-Mail kundendienst@stadtwerke-jena.de

Internet www.stadtwerke-jena.de

- nachfolgend Kunde genannt -

wird für die Erdgasversorgung an der Verbrauchsstelle

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

Verbrauchsstellennummer

folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Vertragsgegenstand

Der Kunde beauftragt die Stadtwerke, den gesamten Bedarf an leitungsgebundenem Erdgas des Kunden an der oben genannten Verbrauchsstelle zu liefern, zu messen und abzurechnen. Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederdruck. Eine Weiterleitung des Erdgases durch den Kunden an einen Dritten ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadtwerke nicht zulässig. Gemäß den Angaben des zuständigen Netzbetreibers erfolgt die Versorgung mit Erdgas der zweiten Gasfamilie (Erdgas H) nach den Technischen Regeln des DVGW für die Gasbeschaffenheit, Arbeitsblatt G 260. Das Erdgas hat einen Brennwert von ca. 11,1 kWh/m<sup>3</sup>. Das Gas wird am Ende des Netzanschlusses mit einem Ruhedruck von ca. 22 mbar zur Verfügung gestellt.

## § 2 Preise / Preisanpassung

(1) Für die Lieferung von Erdgas gelten vom Vertragsbeginn bis zum 30. September 2010 folgende Preise:

Preismodell	Arbeitspreis Ct/kWh		Grundpreis €/Jahr		Bemerkungen
	netto	brutto <sup>2)</sup>	netto	brutto <sup>2)</sup>	
<b>JenaGas Konstant 2010</b> Vertragsabschluß nach 30.06.2008	8,632	<b>10,272</b>	36,81 <sup>1)</sup> 60,81	<b>43,80<sup>1)</sup></b> <b>72,36</b>	Diese Preise gelten bei einem Jahresverbrauch von 0 bis 1.636 kWh.
	6,383	<b>7,596</b>	73,63 <sup>1)</sup> 97,63	<b>87,62<sup>1)</sup></b> <b>116,18</b>	Diese Preise gelten bei einem Jahresverbrauch von 1.637 bis 5.554 kWh.
	5,168	<b>6,150</b>	141,12 <sup>1)</sup> 165,12	<b>167,93<sup>1)</sup></b> <b>196,49</b>	Diese Preise gelten bei einem Jahresverbrauch von 5.555 bis 42.505 kWh.
	bis zur 100.000. kWh		0,00 <sup>1)</sup> 24,00	<b>0,00<sup>1)</sup></b> <b>28,56</b>	Bei einem Jahresverbrauch größer 42.505 kWh wird der gesamte Verbrauch nach diesen Preisen abgerechnet.
	5,500	<b>6,545</b>			
ab der 100.001. kWh					
	5,100	<b>6,069</b>			

<sup>1)</sup> Grundpreis bei erteilter Einzugsermächtigung (Teilnahme am Lastschriftverfahren), <sup>2)</sup> inklusive Mehrwertsteuer von derzeit 19 %

(2) Der Jahresverbrauch ist die Erdgasmenge, die der Kunde im Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten an der Verbrauchsstelle, für die der Vertrag geschlossen wurde, verbraucht. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer als 12 Monate, wird die Jahresverbrauchsmenge unter Beachtung jahreszeitlich und klimatisch bedingter Verbrauchsschwankungen errechnet.



(3) Ab dem 1. Oktober 2010 sind die Stadtwerke zu Preisänderungen berechtigt, mit Ausnahme von Steuern und Abgaben (für diese gilt Abs. 4). Diese Preisänderungen teilen die Stadtwerke dem Kunden mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen in Textform mit. Die Änderung wird zu dem angegebenen Zeitpunkt wirksam, soweit der Kunde gegenüber den Stadtwerken nicht spätestens zwei Wochen vor diesem Zeitpunkt in Textform widerspricht. Maßgeblich ist der Eingang des Widerspruchs bei den Stadtwerken. Der Kunde hat zudem das Recht, den Vertrag in Textform mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Mitteilung folgenden Kalendermonats zu kündigen. Die Stadtwerke werden den Kunden auf die Rechtsfolgen seines Schweigens und das Sonderkündigungsrecht besonders hinweisen.

(4) Bei Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, gesetzlichen Umlagen (wie z. B. aufgrund des Erneuerbare Energien Gesetzes) oder anderen unmittelbaren gesetzlichen Belastungen der Erzeugung, des Bezuges, der Fortleitung, der Verteilung oder der Abgabe von Gas, die zu einer Veränderung der für die Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages maßgeblichen Kosten führen, sind die Stadtwerke während der gesamten Vertragslaufzeit berechtigt, das Entgelt entsprechend anzupassen. Bei einer Senkung oder einem Wegfall der Belastungen sind die Stadtwerke zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Die Stadtwerke werden den Kunden nach Kenntnisnahme des Anpassungsgrundes spätestens mit der nächsten Rechnungslegung über die Anpassung informieren.

(5) Aktuelle Informationen über die jeweils geltenden Preise der Grund- und Ersatzversorgung bzw. der Sonderprodukte sind im Internet unter [www.stadtwerke-jena.de](http://www.stadtwerke-jena.de) zu finden und in den Servicebüros der Stadtwerke erhältlich.

**§ 3 Vertragsbeginn / Laufzeit / Kündigung**

(1) Das Vertragsverhältnis kommt durch die Vertragsbestätigung der Stadtwerke in Textform gegenüber dem Kunden und zu dem in der Vertragsbestätigung benannten Termin zustande.

Die Stadtwerke sind zur Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn in berechtigter Weise unterbrochen ist.

(2) Der Vertrag hat eine **Erstlaufzeit von zwei Jahren** und **verlängert sich nach Ablauf der Erstlaufzeit um jeweils ein Jahr**, wenn er nicht mit einer **Frist von drei Monaten zum Laufzeitende** gekündigt wird. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail).

(3) Die Stadtwerke werden einen möglichen Lieferantenwechsel des Kunden unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen unentgeltlich abwickeln.

**§ 4 Einzugsermächtigung**

(1) Ich/Wir ermächtige/n die Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH hiermit, die im Rahmen der Gasverbrauchsabrechnung jeweils fälligen Abschläge bzw. Rechnungsbeträge von meinem/unserem Konto durch Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Mir/Uns ist bekannt, dass dadurch entstehende Rücklastkosten/-gebühren zu meinen/unseren Lasten gehen. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Ich/Wir wünsche/n auch eine Abbuchung der bis heute offenen Forderungen für diese Erdgasverbrauchsstelle.  
**Wenn zutreffend, bitte ankreuzen!**

\_\_\_\_\_  
Kontoinhaber (falls abweichend vom Kunden)

\_\_\_\_\_  
Kreditinstitut

\_\_\_\_\_  
BLZ

\_\_\_\_\_  
Kontonummer

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) Kontoinhaber/Kontoinhaberin

(2) Zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresverbrauchsabrechnung werden Guthaben des Kunden auf dieses Konto überwiesen.

(3) Die Einzugsermächtigung kann jederzeit textlich widerrufen werden und ist keine Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages. Im Falle des Widerrufs der Einzugsermächtigung oder wenn von ihr kein Gebrauch gemacht werden kann, sind die Stadtwerke berechtigt, ab dem 1. des Monats, in welchem der Widerruf wirksam wird oder die Einzugsermächtigung nicht genutzt werden kann, den in § 2 Abs. 1 vereinbarten erhöhten Grundpreis ohne Einzugsermächtigung zu berechnen.

**§ 5 Zuständiger Netzbetreiber / Haftung**

Zuständiger Netzbetreiber, in dessen Gebiet die Stadtwerke die Versorgung nach diesem Vertrag durchführen, sind die  
Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena  
Amtsgericht Jena (Handelsregister), HR B 202.419.

Ansprüche aufgrund einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Versorgung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV, die auf einer Störung des Netzbetriebes beruhen, können unverzüglich und direkt gegenüber dem vorgenannten Netzbetreiber geltend gemacht werden.

In allen übrigen Haftungsfällen haften die Stadtwerke für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Stadtwerke haften auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Ein Schaden ist den Stadtwerken unverzüglich anzuzeigen.



## § 6 Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von einem Monat ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Auftrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrages zur Verfügung gestellt worden ist und nicht vor Eingang der ersten Lieferung beim Empfänger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: **Stadtwerke Jena-Pöbneck GmbH, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena.**

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

### Ende der Widerrufsbelehrung

Das Widerrufsrecht besteht nur für Kunden, die Verbraucher i. S. d. § 13 BGB sind.

## § 7 Zählerdaten / Jahresverbrauch

Zählernummer	Zählerstand *	m <sup>3</sup>	Datum der Ablesung *	Geschätzter Jahresverbrauch*	kWh

\* Pflichtangaben; liegt keine Angabe vor, wird der zum Vertragsbeginn gültige Zählerstand rechnerisch ermittelt

## § 8 Vertragsbedingungen

(1) Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen über die Erdgaslieferung für die oben genannte Verbrauchsstelle zwischen dem Kunden und den Stadtwerken.

(2) Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Wesentliche Grundlagen sind das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Fassung vom 13. Juli 2005 (BGBl I S. 1970) sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl I S. 2396).

Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften ändern, sind die Stadtwerke berechtigt, den Vertrag, mit Ausnahme der festgelegten Preise (für diese gilt § 2 dieses Vertrages), anzupassen. Die Stadtwerke werden dem Kunden die Änderung, die jeweils zum angegebenen Monatsbeginn wirksam wird, mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen in Textform mitteilen und gleichzeitig die Änderungen im Internet veröffentlichen. Widerspricht der Kunde gegenüber den Stadtwerken nicht spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Ankündigungsfrist, Eingang des Widerspruchs bei den Stadtwerken, gilt die Änderung als stillschweigend vereinbart. Auf eine ausdrückliche Annahmeerklärung bzgl. der Vertragsänderung verzichten die Stadtwerke hiermit ausdrücklich.

Im Falle der Änderung steht dem Kunden des Weiteren das Recht zu, das Vertragsverhältnis in Textform mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Mitteilung folgenden Kalendermonats zu kündigen. Die Stadtwerke werden den Kunden auf die Rechtsfolgen seines Schweigens und das Sonderkündigungsrecht gesondert hinweisen.

(3) Die Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV sowie die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke zur Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV sind wesentliche Vertragsbestandteile in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(4) Regelungen des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages mit dem zuständigen Netzbetreiber gelten unabhängig von den Regelungen dieses Gaslieferungsvertrages.

## § 9 Schlussbestimmungen

(1) Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von den Stadtwerken mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen sowie Kündigung und Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die unwirksamen Klauseln durch solche zu ersetzen sind, welche dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommen. Dasselbe gilt bei Vertragslücken.

(4) Wesentliche Vertragsbestandteile sind:

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)
- Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke zur Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV in ihrer jeweils gültigen Fassung

**Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift unter den Vertrag, dass sämtliche Vertragsbestandteile in ihrer zum Vertragsbeginn gültigen Fassung übergeben wurden.**



**§ 10 Datenschutzklausel**

Dem Kunden ist bekannt, dass seine Daten durch die Stadtwerke im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, auch in elektronischer Form, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Falls erforderlich, werden die Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben.

**Der Kunde erklärt sich hiermit einverstanden.**

\_\_\_\_\_

Ort

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift Kunde / Stempel

(Im Falle eines Vertreters bitte schriftliche Vollmacht beifügen!)

**Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2396 ff.)**

**Inhaltsübersicht**

	Teil 1	
	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen	
§ 2	Vertragsschluss	
§ 3	Ersatzversorgung	
	Teil 2	
	Versorgung	
§ 4	Bedarfsdeckung	
§ 5	Art der Versorgung	
§ 6	Umfang der Grundversorgung	
§ 7	Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgesetzen; Mitteilungspflichten	
	Teil 3	
	Aufgaben und Rechte des Grundversorgers	
§ 8	Messeinrichtungen	
§ 9	Zutrittsrecht	
§ 10	Vertragsstrafe	
	Teil 4	
	Abrechnung der Energielieferung	
§ 11	Ableitung	
§ 12	Abrechnung	
§ 13	Abschlagszahlungen	
§ 14	Vorauszahlungen	
§ 15	Sicherheitsleistung	
§ 16	Rechnungen und Abschläge	
§ 17	Zahlung, Verzug	
§ 18	Berechnungsfehler	
	Teil 5	
	Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses	
§ 19	Unterbrechung der Versorgung	
§ 20	Kündigung	
§ 21	Fristlose Kündigung	
	Teil 6	
	Schlussbestimmungen	
§ 22	Gerichtsstand	
§ 23	Übergangsregelung	
	Teil 1	
	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen	
	(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Gasversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederdruck im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Gas zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.	
	(2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.	
	(3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Gasversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Gas durchführt.	

**§ 2 Vertragsschluss**

(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Gas aus dem Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Gas unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Gasversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Gasversorgungsunternehmen begründet hat.

(3) Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die Allgemeinen Bedingungen einschließlich der ergänzenden Bedingungen des Grundversorgers hinzuweisen. Des Weiteren ist der Kunde ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können. Der Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Grundversorgers in Textform sollen eine zusammenhängende Aufstellung aller für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtsort, Adresse, Kundennummer),
2. Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers,
3. Gasart, Brennwert und Druck,
4. unterschiedliche Nutzenergie der Kilowattstunde Gas zur Kilowattstunde Strom, soweit der Gasverbrauch nach Kilowattstunden abgerechnet wird,
5. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
6. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse).

7. Soweit die Angaben nach Satz 3 Nr. 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, diese dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen.

(4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen, diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

**§ 3 Ersatzversorgung**

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Abs. 3 entsprechend; § 9 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch aufgrund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Gasbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

**Teil 2**

**Versorgung**

**§ 4 Bedarfsdeckung**

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus den Gaslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

**§ 5 Art der Versorgung**

(1) Welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt.

(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(3) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

**§ 6 Umfang der Grundversorgung**

(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederdruckanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Gas zur Verfügung zu stellen. Das Gas wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Gasbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Gas zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederdruckanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder
3. soweit und solange der Grundversorger an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise ausfindig gemacht werden können.

**§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgesetzen; Mitteilungspflichten**

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

**Teil 3**

**Aufgaben und Rechte des Grundversorgers**

**§ 8 Messeinrichtungen**

(1) Das vom Grundversorger gelieferte Gas wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgesetzt.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfleistung im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

**§ 9 Zutrittsrecht**

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

## § 10 Vertragsstrafe

(1) Verbrauch der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

### Teil 4

## Abrechnung der Energielieferung

### § 11 Ablebung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber erhalten hat.

(2) Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,
2. anlässlich eines Lieferantwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablebung

erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablebung kein gesondertes Entgelt verlangen.

(3) Wenn der Netzbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablebung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablebung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

### § 12 Abrechnung

(1) Der Gasverbrauch wird nach Wahl des Grundversorgers monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

(2) Anders sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsbahängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erfolgsabhängiger Abgabensätze.

(3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

### § 13 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden, Machd der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Anders sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anteilenden Abschlagszahlungen mit dem Vornhundersatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

### § 14 Vorauszahlungen

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der

Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machd der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungsstellung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

### § 15 Sicherstellungsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

### § 16 Rechnungen und Abschläge

(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

(2) Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch ist der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes anzugeben. Auf in Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der Allgemeinen Preise und Bedingungen ist hinzuweisen.

(3) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

### § 17 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsausschub oder zur Zahlungsvewigerung nur

1. soweit die ersinnliche Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder,
2. sofern
  - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
  - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt

und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er ermit zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen, die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann von Kunden nur mit Unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### § 18 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrshilfengrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablebung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Abrechnungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion

einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

### Teil 5

## Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

### § 19 Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zu unterbrechen und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zwischenhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden, die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

### § 20 Kündigung

(1) Der Grundversorungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat, auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Entgange in Textform bestätigen.

(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

### § 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angeordnet wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### Teil 6

## Schlussbestimmungen

### § 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Gasabnahme durch den Kunden.

### § 23 Übergangsregelung

Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

## Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH (Stadtwerke) zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)“

### I. Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 8 GasGVV)

Der Antrag auf Nachprüfung ist vom Kunden in Textform zu stellen. Die Kosten der Prüfung sind durch den Kunden zu tragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet. Soweit ein Kunde die Kosten zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

### II. Ablesung, Abrechnung, Abschlagszahlung (§§ 11, 12 und 13 GasGVV)

(1) Die Stadtwerke sind berechtigt, vom zuständigen Netzbetreiber oder einem Messstellenbetreiber übermittelte Zählerdaten zu verwenden. Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen nur dann zur Abrechnung, wenn zwischen dem Ablesetermin und der Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als 7 Tage liegen.

(2) Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit einem Umrechnungsfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des mittleren Brennwertes (H<sub>z</sub>) und der mittleren physikalischen Zustandsgrößen des von den Stadtwerken gelieferten Erdgases berechnet wird. Der Umrechnungsfaktor wird monatlich neu ermittelt. Für Abrechnungszeiträume, die einen Monat überschreiten, wird ein gewichteter Mittelwert errechnet. Dabei werden jahreszeitlich- bzw. klimatisch bedingte Verbrauchsschwankungen angemessen berücksichtigt.

(3) Der Kunde leistet monatliche, von den Stadtwerken auf der Grundlage der GasGVV festzusetzende Abschlagszahlungen auf den Gasverbrauch, jeweils zum 15. eines jeden Monats. Die Stadtwerke sind berechtigt, einen anderen Zeitraum und Zeitpunkt für die Abschlagszahlungen festzulegen und behalten sich vor, Abschlagsanforderungen an einen festgestellten tatsächlichen Verbrauch anzugleichen.

### III. Preisbestandteile

(1) Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Grundpreis sowie dem Arbeitspreis gemäß dem Preisblatt zusammen. Er beinhaltet den Energiepreis, die Kosten für Messung und Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt sowie die Konzessionsabgabe, die an die Stadt Jena abgeführt werden. Gezahlt werden die entsprechende Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 festgelegten Höchstsätze, soweit mit der Kommune keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Die im Preisblatt ausgewiesenen Bruttopreise stehen sich einschließlich der auf den Vertragsgegenstand entfallenden Steuern, insbesondere der Erdgassteuer sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

(2) Das Erdgas zu den Konditionen in der Grund- und Ersatzversorgung sowie den Sonderabkommen wird vom Kunden zu einem niedrigen (Mineralöl-)Steuersatz bezogen. Für dieses Erdgas gilt gemäß §§ 61, 66 Abs. 1 Nr. 16 Energiesteuergesetz i. V. m. § 107 Abs. 2 Verordnung über die Durchführung des Energiesteuergesetzes folgender Hinweis:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das zuständige Hauptzollamt.“

### IV. Vorauszahlungen (§ 14 GasGVV)

(1) Umstände, die nach § 14 GasGVV die Stadtwerke dazu berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen, sind insbesondere

- wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
- Nichtzahlung bzw. unvollständige Zahlung trotz wiederholter Mahnung, soweit der Kunde nicht nach § 17 GasGVV zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung berechtigt ist.
- Eintragung des Kunden in ein Schuldnerverzeichnis oder
- Vorliegen der Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gemäß §§ 16 ff. InsO.

(2) Die Vorauszahlungen sind jeweils vor Beginn des Verbrauchszeitraumes an die Stadtwerke zu leisten.

### V. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (§§ 16, 17 GasGVV)

(1) Zahlungen haben auf das von den Stadtwerken mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer zu erfolgen.

(2) Maßgeblich für die Rechzeitigkeit einer Zahlung nach § 17 GasGVV ist die Gutschrift des Zahlbetrages auf dem Konto der Stadtwerke.

(3) Der Kunde kann seine Zahlungspflichten gegenüber den Stadtwerken folgenderweise erfüllen:

- durch Bareinzahlung in den Servicebüros in Jena und Pößneck sowie in der Hauptgeschäftsstelle in Jena,
- durch Überweisung oder
- durch Lastschriftinzugsverfahren.

(4) Die Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung an die Stadtwerke kann in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) erfolgen und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

(5) Offene Forderungen werden nach Fälligkeit in Textform angemahnt und können durch einen Beauftragten der Stadtwerke kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde den Stadtwerken in folgender Höhe zu erstatten:

- für jede Zahlungserinnerung 1,50 €<sup>1)</sup>
- für jede Mahnung/Sperrendrohung 5,00 €<sup>1)</sup>
- für jeden Inkassogang 35,00 €<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

### VI. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 GasGVV)

Der Kunde hat folgende Kosten zu tragen.

- Unterbrechung der Versorgung gemäß § 19 Absätze 1 bis 3 GasGVV
  - je Sperrung der kundeneigenen Trennvorrichtung am Zählerplatz 35,00 €<sup>1)</sup>
  - bei kundenversäcarter physischer, zwangsweiser Trennung des Netzzanschlusses, insbesondere bei Trennung des Netzzanschlusses an der Anschlussleitung, erfolgt die Berechnung nach tatsächlichem Aufwand, mindestens jedoch 35,00 €<sup>1)</sup>.
- Wiederherstellung der Versorgung nach § 19 Absatz 4 GasGVV
  - durch Entsperrung der kundeneigenen Trennvorrichtung am Zählerplatz
    - netto 35,00 €
    - brutto 41,65 €
  - innerhalb der Geschäftszeit (Mo. – Fr. 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr) 102,59 €
  - außerhalb der Geschäftszeit 122,08 €

- bei physischer Herstellung des ursprünglichen Netzzanschlusses, insbesondere bei Herstellung des Netzzanschlusses an der Anschlussleitung, erfolgt die Berechnung nach tatsächlichem Aufwand.

(3) Die Kosten der Wiederherstellung der Gaslieferung verlangen die Stadtwerke im Voraus.

<sup>1)</sup> Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Alle übrigen Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.

### VII. Kündigung (§ 20 GasGVV)

(1) Die Kündigung bedarf der Textform (z.B. Brief oder E-Mail) und soll neben der vollständigen Kundenanschrift zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer,
- Verbrauchsstelle,
- Datum Auszug<sup>\*</sup>,
- Rechnungsanschrift,
- Zählernummer,
- Zählerstand sowie
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung<sup>\*</sup>.

<sup>\*</sup> Angabe nur erforderlich bei Kündigung wegen Umzug

(2) Wird der Bezug von Gas ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde gegenüber den Stadtwerken für die Bezahlung des vertraglich vereinbarten Grundpreises und Kilowattstundenpreises gemäß dem von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger vertraglicher Verpflichtungen.

### VIII. Datenverarbeitung

(1) Die Stadtwerke speichern und verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden, soweit dies der Vertragsdurchführung dient. Hierbei beachten die Stadtwerke die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen den Stadtwerken und dem Netzbetreiber bzw. dem Messstellenbetreiber ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energieleistungen erforderlichen Kundendaten an die Stadtwerke weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

### IX. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen (§ 5 GasGVV)

(1) Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab dem 14. Januar 2007.

(2) Die Stadtwerke sind berechtigt, die Ergänzenden Bedingungen zu ändern. Die Änderungen werden sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die geänderten Ergänzenden Bedingungen werden dem Kunden übersandt und sind im Internet unter [www.stadtwerke-jena.de](http://www.stadtwerke-jena.de) abrufbar. Im Falle der Änderung steht dem Kunden das Recht zu, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Kalendermonats zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folge wird der Kunde gesondert hingewiesen.